



GEMEINDE OBERWESER

DER GEMEINDEVORSTAND

Arenborn
Gewissenruh
Gieselwerder
Gottstreu
Heisebeck
Oedelsheim

Gemeinde Oberweser·Brückenstr.1·34399 Oberweser

Landkreis Kassel
Bauaufsichtsbehörde
Garnisonstraße 6
34369 Hofgeismar

A.z.: [Klicken Sie hier,](#)
Auskunft erteilt: C. Turrey
☎/ Durchwahl: Nummer
Datum: 04.03.2019
Email: c.turrey@oberweser.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Oberweser, Ortsteil Gottstreu
hier: nur für das Baufeld 5 vereinfachte Änderung nach §13(1) BauGB
in dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 3 „Gewerbegebiet Fährweg“;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, das o.g. Bauleitplanverfahren für Baufeld 5 im BP 3 durchzuführen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Entwurf der vereinfachten Änderung vom Baufeld 5 im BP Nr. 3 „Gewerbegebiet Fährweg“ mit Begründung.

Nach § 4(1) BauGB bitten wir Sie um Stellungnahme zu den Planungsabsichten bis

05. April 2019.

Sollten Sie innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellung zu dem Planverfahren genommen haben, werden wir das Planvorhaben in der Annahme weiterbearbeiten, dass Ihrerseits weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelius Turrey
Bürgermeister

Anlagen:

- Plan Baufeld 5 mit Tabelle rechtskräftig überbaubar und befreit überbaubarer Gebiet
- Begründung der vereinfachten Änderung von Baufeld 5
- artenschutzrechtliche Prüfung und landschaftspflegerischer Begleitplan

2.

Landkreis KASSEL – DER KREISAUSSCHUSS –
Bauen und Umwelt
Fachdienst Naturschutzbehörde
Außenstelle Wolfhagen
Ritterstraße 1
34466 Wolfhagen

3.

Landkreis KASSEL – DER KREISAUSSCHUSS –
Fachbereich Brand und Katastrophenschutz
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

4.

Landkreis KASSEL – DER KREISAUSSCHUSS –
Fachdienst Wasser- und Bodenschutz
Kassel-Waldau
Richard-Roosen-Straße 11
34123 Kassel

Bauleitplanung der Gemeinde Oberweser, Ortsteil Gottstreu

Vereinfachte Änderung nach §13(1) BauGB in dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 3 „Gewerbegebiet Fährweg“ für das Baufeld 5

B E G R Ü N D U N G

1. Ziel und Zweck der Änderung

Der rechtskräftige B-Plan Nr. 3 hält auf der GE-Grundlage die Nutzungen Verkauf, Fuhrpark und dann Photovoltaik vor. Letzteres hat den flächenmäßig größten Anteil. In dem Photovoltaik-Teil soll für das Baufeld 5 die zulässig überbaubare Fläche mit 3.135m² zusammen mit dem nichtüberbaubaren GE-Gebiet von 1.821m² für das Aufstellen von Modulen genutzt werden. Dafür soll die vereinfachte Änderung für Baufeld 5 das Planungsrecht der nicht überstellbaren Flächen aufgehoben werden.

Nach Plan sind für die GE –Abschnitte 1, 2, 3 und 6 die Baugrenzen aufzuheben und überbaubar zulässig sein. Für die Grün- Abschnitte 4 und 5 ist das Aufstellen der Module in Grünflächen zulässig. Die geplanten Baumpflanzungen sind auszusetzen.

Das Baufeld 5, hat die gleichen Planungsvoraussetzungen als Ziel für die wirtschaftliche Nutzung von Photovoltaik, wie die bisher erstellten Photovoltaikanlagen 1-4.

Die Befreiungsgebühren für das Modulüberstellen vom Nicht-überbaubare GE-Gebieten in und der Grünfläche in einem möglichen Bauantragsverfahren sind bei der Bauaufsicht nicht vertretbar hoch. Das Baufeld 5 wäre dann nicht mehr wirtschaftlich mit Photovoltaik zu nutzen.

Bei Rechtskraft der beantragten vereinfachten Planänderung Baufeld 5 entfällt die Befreiungsgebühr im Baugenehmigungsverfahren für die dann überbaubar gewordenen 1.821m².

2 Wieder Nutzbarmachung von GE-Gebiet als Maßnahme zur Innenentwicklung

Die Aufhebung des nicht überbaubaren GE-Gebiets ermöglicht eine wirtschaftliche Nutzung von Baufeld 5.

3 Zulässigkeit des Vorhabens im Baufeld 5 ist Photovoltaik

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) sind als Anlagen vorgelegt. Die Lebensdauer der Module ist in der Regel auf 25 Jahre ausgelegt. Deshalb hat nach §9 (2)Nr.2 BauGB die zulässige Nutzung Photovoltaik-Baufeld 5 eine Befristung bis zum Auslaufen von Photovoltaik. Folgenutzung ist der genehmigte B-Plan 3.

4 Flächengliederung

Auszug von Tabelle auf dem Plan

GE-Gebiet zulässig zum Überstellen mit Modulen3.135m²

GE-Gebiet zum Überstellen für Module befreit 832m²

Grünfläche baumlos zum Überstellen für Module zulässig 989m²

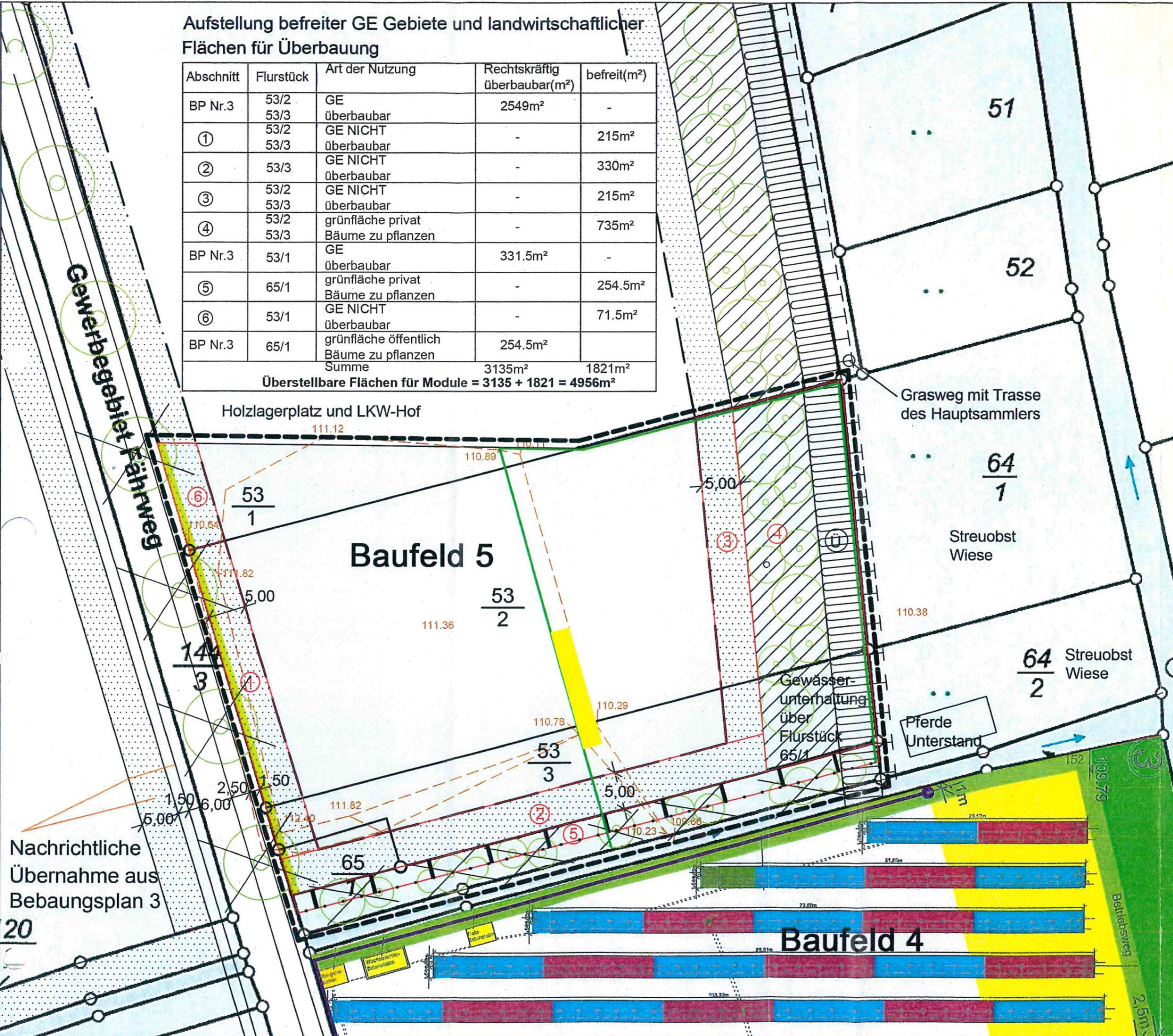
Überstellbare Flächen für Module4.956m²

Aufgestellt: 11.2.2019

H. Klose

Aufstellung befreiter GE Gebiete und landwirtschaftlicher Flächen für Überbauung

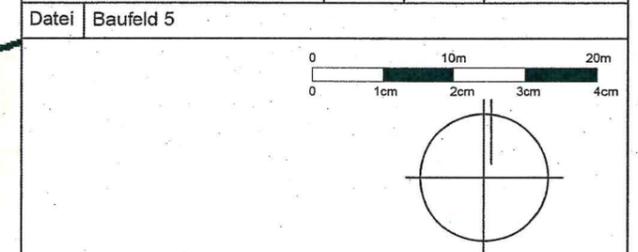
| Abschnitt | Flurstück | Art der Nutzung | Rechtskräftig überbaubar(m ²) | befreit(m ²) |
|---|-----------|---|---|--------------------------|
| BP Nr.3 | 53/2 | GE überbaubar | 2549m ² | - |
| ① | 53/2 | GE NICHT überbaubar | - | 215m ² |
| ② | 53/3 | GE NICHT überbaubar | - | 330m ² |
| ③ | 53/2 | GE NICHT überbaubar | - | 215m ² |
| ④ | 53/2 | grünfläche privat Bäume zu pflanzen | - | 735m ² |
| BP Nr.3 | 53/1 | GE überbaubar | 331.5m ² | - |
| ⑤ | 65/1 | grünfläche privat Bäume zu pflanzen | - | 254.5m ² |
| ⑥ | 53/1 | GE NICHT überbaubar | - | 71.5m ² |
| BP Nr.3 | 65/1 | grünfläche öffentlich Bäume zu pflanzen | 254.5m ² | - |
| Summe | | | 3135m ² | 1821m ² |
| Überstellbare Flächen für Module = 3135 + 1821 = 4956m ² | | | | |



BAUHERR:
 GENEFF Gesellschaft für Energie-Effizienz mbH
 Bebelallee 149, 22297 Hamburg
 Geschäftsführer:
 Dipl.-Ing. Sven Grimpe, MBA
 Datum: 10.9.2018
 Unterschrift: *[Signature]*

 **BP3 Oberweser-Gottstreu**
 "Solarkraftwerk Föhweg"
Baufeld 5 Bauantrag
 Rechtskräftiger Bebauungsplan 3
 und Abschnitte für Befreiung
 zum überbauen

| | | |
|--|---|------------------------|
| Bearbeitet: Klose, Shim | Änderungen: | Maßstab: |
| HEINRICH KLOSE Architektur - Stadtplanung - Denkmalpflege Ludwig-Erhard-Str. 12 - 34131 Kassel Tel.: 0561-207 8853 - Fax: 0561-316 6893 | Shim 22.02.18 Shim 10.04.18 Shim 01.09.18 | 1:500 bei DIN A3 |
| <i>H. Klose</i> Prof. Dr.-Ing. Klose | | |



- #### PLANZEICHEN ERKLÄRUNG
-  gewerbliches Baugebiet §9 Abs.1Nr.1 BauGB
 -  landwirtschaftliches Nutzgebiet
 -  nicht überbaubares Grundstück
 -  Baugrenze
 -  Abgrenzung unterschiedliche Nutzung
 -  Bauvoranfrage Geltungsbereich ergänzt
 -  Kompensationsmaßnahme extensives Grünland
 -  Fläche für Ameisenbläuling
 -  Grünfläche privat
 -  Bäume zu pflanzen
 -  Umgrenzung von Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 -  Überschwemmungsgebiet

Nachrichtliche Übernahme aus Bebauungsplan 3 20

Solarpark Gottstreu
im B-Plan Nr. 3 „Solarkraftwerk Fährweg“:
Baufeld Nr. 5
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Auftraggeber:

GENEFF Gottstreu GmbH

Bennigsen-Platz 1

40474 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Sven Grimpe (sven.grimpe@geneff.de, 040/55440777)

Auftragnehmer:

Bioplan Höxter GbR



Untere Mauerstr. 6-8

D-37671 Höxter

Tel. 05271 / 966133-0

Fax: 05271 / 180903

E-Mail: bioplan.hx@t-online.de

Internet: www.buero-bioplan.de

Stand:

09. August 2018

Bearbeiter:

B.Sc. Annika Oppermann

Dipl.-Ing. Rainer Hozak



gefertigt:

Höxter, den 09. August 2018

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|--------------|
| 1 Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 2 Untersuchungsgebiet | 1 |
| 3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen | 2 |
| 4 Allgemeine Vorhabensbeschreibung | 3 |
| 5 Flächennutzung..... | 3 |
| 6 Naturkundliche Grundlagen | 6 |
| 7 Beantragte Befreiung im Landschaftsschutzgebiet | 6 |
| 8 Abweichung zur Kompensationsmaßnahme | 7 |
| 9 Arten- und Biotopschutz..... | 7 |
| 10 Landschaftspflege | 8 |
| 11 Quellenverzeichnis | 10 |

53/2, 53/3 und 65/1 Gemarkung Gottstreu, zusammen. Derzeit verfügt das UG über zwei unterschiedliche Nutzungsformen.

- Die westliche Teilfläche wird zurzeit als Lagerplatz (ca. 2.922 m²) genutzt. Dieses Areal ist geschottert und wird im westlichen sowie südlichen Bereich von einem Grünstreifen begrenzt, auf dem Gebüsch, soweit notwendig, schon im Winter 2017/2018 entfernt wurden.
- Die östliche Teilfläche (ca. 2.034 m²) des Baufeldes Nr. 5 ist Teil eines extensiv genutzten Grünlandes, welches derzeit als Pferdeweide genutzt wird. Drei Apfelbäume, die im Bereich der geplanten Baufläche standen, wurden im Winter 2017/2018 gefällt.

Von dem geschotterten Lagerplatz, der etwa 0,6 m höher liegt als das ursprüngliche Geländeneiveau, existiert eine Zufahrt auf die tiefer liegende Weidefläche. Die Zufahrt soll auch für Bau und Pflege der PV-Anlage auf der Grünlandfläche ohne zusätzlichen Ausbau genutzt werden. Im Bereich des Abhangs zwischen Lagerplatz und Grünlandfläche soll zwischen den PV-Modulreihen eine etwa 2,5 m breite unbebaute Gasse verbleiben.

Im Norden grenzt das geplante Baufeld Nr. 5 an einen Lagerplatz des Fuhrunternehmers Holztransporte Ebner GmbH. Im Westen wird das UG durch die Straße „Fährweg“ begrenzt, weiter westlich liegt das bereits bestehende PV-Feld (Baufeld Nr. 2). Im Osten schließt extensiv genutztes Grünland an die Fläche an. Im Süden wird das UG durch einen Graben begrenzt und schließt an Baufeld Nr. 4 des Solarparks an.

Gehölze im Baubereich der PV-Module wurden bereits im Winter/Frühjahr 2017/2018 entfernt.

Eine Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes liegt über die Bundesstraße B 80 vor.

3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Für die folgenden Kapitel sind eigene Umweltbeobachtungen und Abgleichungen des Planungszieles mit den entsprechenden rechtlichen Grundlagen berücksichtigt worden.

Planungsrecht: Baugesetzbuch (BauGB)¹ – gültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberweser und rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet Fährweg“. Genehmigung nach § 30 BauGB

Bauordnungsrecht: Hessische Bauordnung (HBO)² – Baugenehmigung für Firma MSC GENEFF Gottstreu GmbH nach § 60 HBO

¹ BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

² HBO – Hessische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294) geändert worden ist

Naturschutzrecht: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)³, Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)⁴, Hessisches Wassergesetz (HWG)⁵, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Weser“⁶, öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Oberweser mit dem Landkreis Kassel zum Schutz des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings aus dem Jahr 2012.

4 Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Die Fläche des Baufeldes Nr. 5 wird mit Photovoltaikmodulen reihig in einem Abstand von 3 m überstellt. Die Stützen zur Aufständigung der Module werden ca. 1,20 m in den Boden gerammt. Angrenzend zum Fährweg werden ein Trafo sowie ein Wechselrichter in Fertigbauweise aufgestellt. Die Baumaßnahmen sollen im Winter 2018/19 durchgeführt werden.

Die bisher als Lagerplatz genutzte Teilfläche des UG bleibt weiterhin geschottert, ebenso bleibt die Grünlandfläche bestehen. Auf ein Vorkommen des europarechtlich geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und seiner Futterpflanzen (potenzielle Fortpflanzungsstätte) wird Rücksicht genommen, sodass durch das Vorhaben des PV-Modulfeldes Nr. 5 keine erheblichen Beeinträchtigungen, die zu Tatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG führen könnten, eintreten (vgl. SAP).

5 Flächennutzung

Ist-Situation:

Das Baufeld Nr. 5 verfügt aktuell über zwei Nutzungsformen. Die westliche Teilfläche wird derzeit als Holzlagerplatz durch das Fuhrunternehmen Holztransporte Ebner GmbH genutzt. Z.T. ist die Fläche schon geräumt (s. Abbildung 2). Gehölz- und Vegetationsstrukturen in den Randbereichen der Teilfläche wurden bereits zurückgeschnitten und z.T. entfernt (s. Abbildung 3).

³ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

⁴ HENatG – Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), das zuletzt durch § 33 Nr. 1 Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) geändert worden ist

⁵ HWG – Hessisches Wassergesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.184) geändert worden ist

⁶ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Weser“ in der Fassung vom 15. November 1994 (StAnz. S. 3743), das zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2000 geändert worden ist

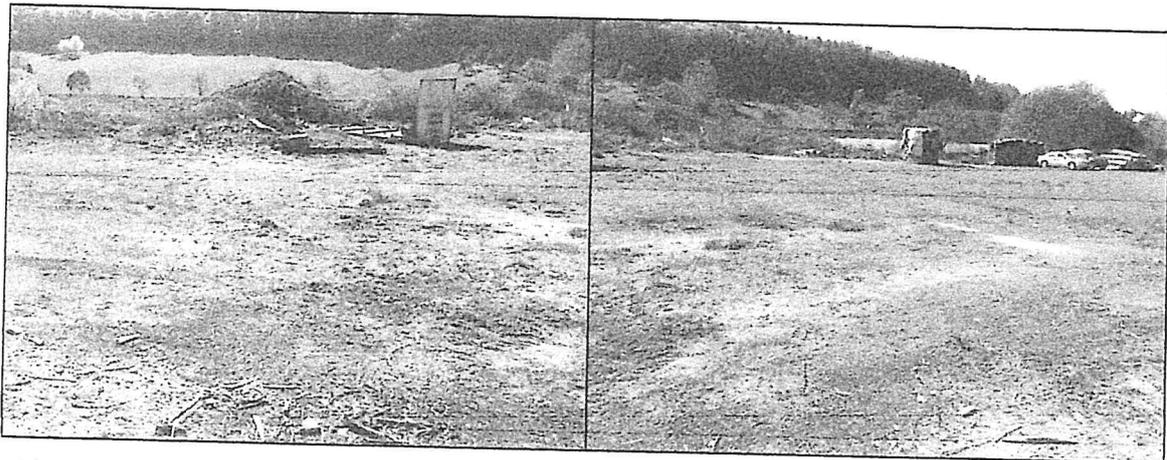


Abbildung 2: Ist-Zustand der westlichen Teilfläche (BIOPLAN 2018)

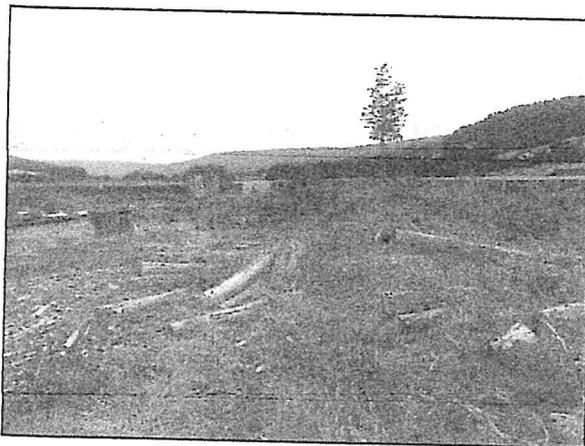


Abbildung 3: Entfernte Gehölz- und Vegetationsstrukturen im Randbereich der westlichen Teilfläche (BIOPLAN 2018)

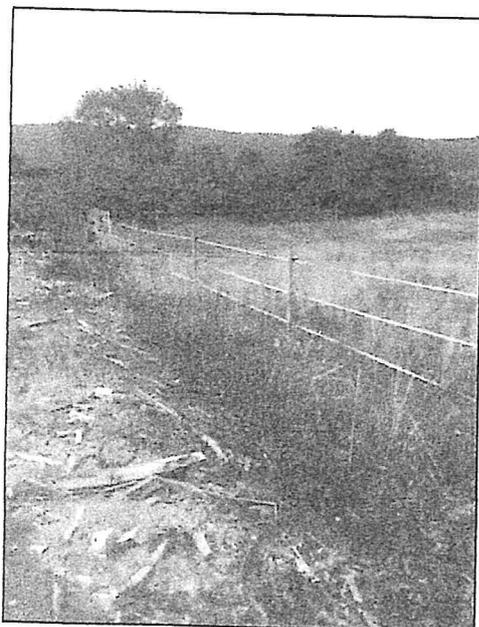


Abbildung 4: Randbereich zwischen den Teilflächen (BIOPLAN 2018)

Ebenfalls wurde der Holzlagerplatz im Bereich zwischen den beiden Teilflächen geräumt (s. Abbildung 4). In diesem Teilbereich im Übergangsbereich von der Grünland- zur Schotterfläche wurde ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*, FFH-Anhang IV) während der Begehung am 18.7.2018 durch den Fund von zwei Faltern an einem Bestand von ca. 20 Pflanzen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen (s. Abbildung 5).

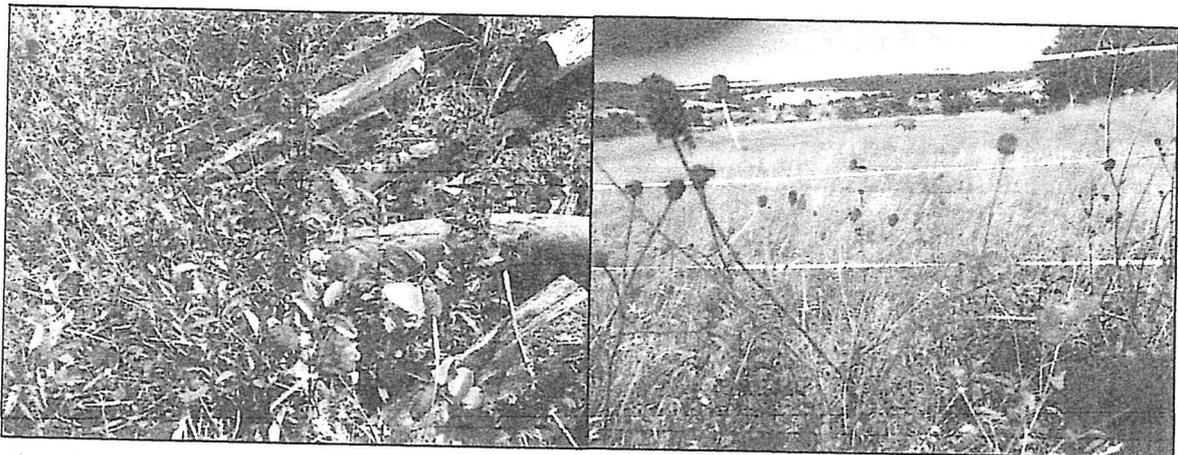


Abbildung 5: Wiesenknopf-Vorkommen mit Faltern des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Übergangsbereich zwischen den Teilflächen (BIOPLAN 2018)

Der östliche Teil ist eine Orts- und Landschaftsbild wenig prägende Grünlandfläche, welche im Norden durch weitere Lagerflächen, nach Osten durch landwirtschaftliche Bodennutzung bzw. im Süden und Westen von Flächen des bestehenden Solarparks umgeben wird. Derzeit dient das Grünland als Pferdeweide (s. Abbildung 6).

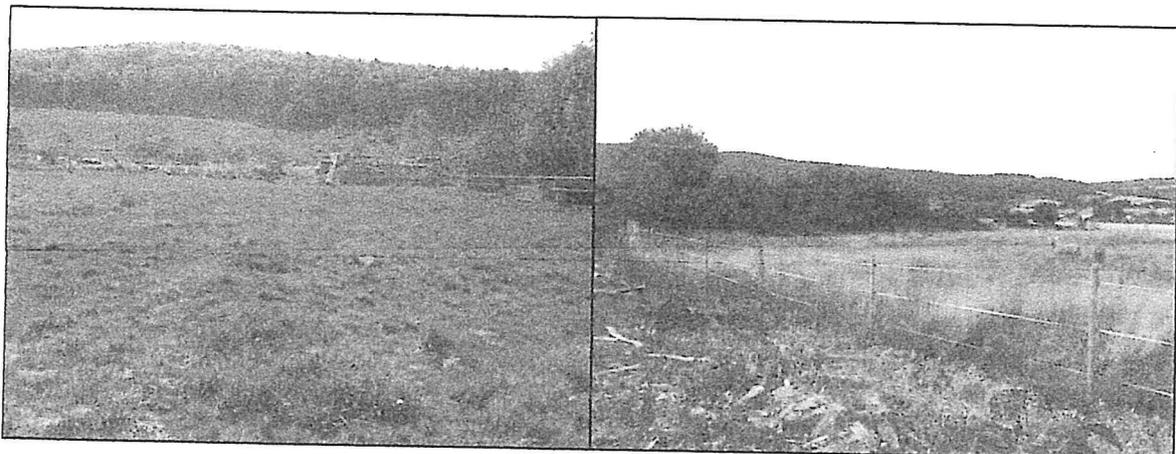


Abbildung 6: Ist-Zustand der östlichen Teilfläche (BIOPLAN 2018)

Planungsziel:

Der Ist-Zustand der Bodenoberfläche des Grünlandes sowie des Lagerplatzes bleibt bei Durchführung des Bauvorhabens bestehen. Beide Teilflächen werden mit Solarmodulreihen in 3 m Abstand überstellt. Insgesamt wird eine Fläche von 2.657 m² überstellt. Die in Anspruch genommene Baufläche hat eine Grundflächenzahl von 0,53. Dies unterschreitet die im B-Plangebiet zulässige Grundflächenzahl von 0,6.

Der Wuchsbereich der Futterpflanzen muss bei den Baumaßnahmen zu Baufeld 5 nicht befahren werden, die bestehende Zufahrtsrampe in die Weidefläche reicht beim Bau und in Zukunft aus. Zudem soll der Bereich des Geländehöhenversatzes zwischen Lagerplatz und Weide nicht mit PV-Modulen bebaut, sondern durch eine etwa 2,5 m breite unbebaute Gasse freigehalten werden. Insofern bleibt der Wuchsbereich mit Wiesenknopf, der eine

potenzielle Fortpflanzungsstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*, FFH-Anhang IV) darstellt, unbeeinträchtigt.

Da die Module in der vorgegebenen Stellung lt. Gutachten nicht spiegeln und die Fläche von Baufeld Nr. 5 zusammen mit den bereits existierenden Solarpark Gottstreu im Maßstab des Landschaftsbildes Wesertal sehr klein sind und keine Bewegung verursacht wird, bleiben sie in der Fläche von geringer Wirkung auf das Landschaftsbild.

6 Naturkundliche Grundlagen

Vor Ort wurde der Boden als Kies, stark schluffig, sandig nach DIN 18196 bestimmt. Der Grundwasserstand ist in der Weseraue hoch und schwankend. Das Baufeld Nr. 5 ist Teil des 100-jährigen Hochwassereinzugsgebietes der Weser und kann theoretisch überflutet werden⁷.

7 Beantragte Befreiung im Landschaftsschutzgebiet

Schutzzweck des LSG „Auenverbund Weser“:

Die östliche Teilfläche des Baufeldes Nr. 5 liegt im westlichen Außenrand des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Auenverbund Weser“. Schutzzweck des LSG ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der Weser sowie ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen, als typische Flusslandschaft. Besonderer Schutz liegt dabei auf den vom Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften, welche auf eine unterschiedliche Durchfeuchtungsstufe bestimmter Wiesen und Ufervegetationen angewiesen ist. Erreicht werden soll dies durch die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch Umwandlung von Acker- in Grünland sowie die Extensivierung der Grünlandnutzung (vgl. § 2 Verordnung über das LSG „Auenverbund Weser“).

Beantragte Befreiung:

Laut § 3 Verordnung über das LSG „Aueverbund Weser“ ist das Errichten, Erweitern, Ändern oder Beseitigen von baulichen Anlagen nur mit einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 HBO sind mit dem Erdboden verbunden, durch eigene Schwere auf dem Boden ruhend oder mit ortsfesten Bahnen begrenzt und werden somit ausschließlich ortsfest genutzt.

Für das Überstellen von ca. 1.143 m² Grünland mit Photovoltaikmodulen wird daher eine Befreiung nach § 3 Verordnung über das LSG „Auenverbund Weser“ beantragt.

⁷ vgl: <http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=748> (abgerufen am 26.07.2018)

Begründung:

Direkt an die beplante Fläche grenzen bereits bestehende Solarparkflächen an. Als Konzentration zur Gewinnung regenerativer Energien ist der Eingriff in die Natur daher vertretbar. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bleiben auch unter Berücksichtigung der bestehenden Modulfelder im geringen Rahmen. Die derzeitige Nutzung der östlichen Teilfläche als Grünland bleibt nach Eingriff weiterhin gegeben und die besonderen Schutzzwecke des LSG werden nicht beeinträchtigt.

Da die Solarmodule lediglich mit Stützen im Abstand von 3 m im Boden befestigt werden, ist eine Überflutungsmöglichkeit der Fläche während Hochwasserereignissen weiterhin gewährleistet. Der zusätzliche relativ kleinflächige Eingriff (2.657m² mit Modulen überstellt) an dieser Stelle ist für die Fauna und Flora von geringem Belang.

Die Kompensation für den Eingriff in die Natur wird durch Pflegemaßnahmen vorgesehen, die extensiv genutztes Grünland sowie den Bestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) auf geeigneten, gemeindeeigenen oder langfristig gepachteten Grünflächen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Landkreis fördern. Der Betreiber der Anlagen wird die Pflegemaßnahmen mit dem Bauamt der Gemeinde Oberweser sowie mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einklang der Entwicklungsziele des LSG abstimmen.

8 Abweichung zur Kompensationsmaßnahme

Laut Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Oberweser (1997) sind als Kompensation für die Gewerbefläche dichte, baumbetonte Pflanzungen zur Weser hin zu schaffen. Da durch die geplante Erweiterung des Solarparks um Baufeld Nr. 5 eine Verschattung von Osten und Süden der Photovoltaikmodule eintreten würde, müssen diese Pflanzungen entfallen. Zudem würden die Pflanzungen nicht den Erhaltungszielen des LSG „Auenverbund Weser“ entsprechen. Die somit erhaltene Extensivwiese (östliche Teilfläche, ca. 2.034 m²) entspricht hingegen den Zielen des LSG und fördert den Lebensraumbestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*). In Abstimmung mit der Gemeinde sollen die Baumpflanzungen entfallen.

9 Arten- und Biotopschutz

Die Gemeinde Oberweser hat im Rahmen des Baus von Baufeld Nr. 1 – 4 bereits am 07.02.2012 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Kassel über den Erhalt und die Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings geschlossen. Gegenstand dieses Vertrags ist der Erhalt der Population sowie Schutz und Förderung dessen Lebensraums sowie die Durchführung entsprechender Maßnahmen.

Während des Monitorings von 2012 – 2015, durchgeführt vom Büro Hozak + Meyer, Landschaftsökologie + Planung, Triftweg 12 in 34385 Bad Karlshafen, musste allerdings festgestellt werden, dass die Nutzung und Pflege der Ausweichhabitate unzureichend bzw. in einigen Fällen ungeeignet durchgeführt wurde. In Folge dessen kam es zu einem Rückgang der Futterpflanze (*Sanguisorba*) des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und gleichermaßen zu einer Minderung der ansässigen Population des Falters. So konnten nach Bau des Solarparks im Jahr 2013 noch 18 Individuen auf den besagten Ausweichhabitatflächen nachgewiesen werden. Im Jahr 2014 waren es nur noch 10 Individuen und 2015 konnte kein Nachweis des *Maculinea nausithous* mehr erbracht werden (HOZAK + MEYER 2012, 2013, 2014 & 2015)

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) für das neue Vorhaben des Baufeld Nr. 5 wird vom Büro BIOPLAN Höxter GbR., Untere Mauerstraße 6 – 8 in 3761 Höxter erstellt.

Im Übergangsbereich von der Grünland- zur Schotterfläche wurde ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*, FFH-Anhang IV) während der Begehung am 18.7.2018 durch den Fund von zwei Faltern an einem Bestand von ca. 20 Pflanzen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen (s. Abbildung 5).

Der Wuchsbereich der Raupenfutterpflanzen muss bei den Baumaßnahmen zu Baufeld Nr. 5 nicht befahren werden, die bestehende Zufahrtsrampe in die Weidefläche reicht beim Bau und in Zukunft aus. Zudem soll der Bereich des Geländehöhenversatzes zwischen Lagerplatz und Weide nicht mit PV-Modulen bebaut, sondern durch eine etwa 2,5 m breite unbebaute Gasse freigehalten werden. Insofern bleibt der Wuchsbereich mit Wiesenknopf, der eine potenzielle Fortpflanzungsstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*, FFH-Anhang IV) darstellt, unbeeinträchtigt.

Da die Module völlige Bodenfreiheiten gewähren, die die natürliche Feuchtigkeit mit wechselndem Grundwasserspiegel im Boden nicht beeinflussen und Rückzugsmöglichkeiten geben, ist davon auszugehen, dass ansässige Tierarten im Baufeld Nr. 5 durch die Erweiterung in das LSG nicht verdrängt werden.

Die Bauzeit der PV-Anlage erfolgt im Winter 2018 / 2019. Durch die Wahl dieses Zeitpunkts sind Schädigungen von Flora und Fauna weitgehend vermindert.

10 Landschaftspflege

Die Pflege des Modulfeldes Nr. 5 soll laut Bauherrn durch eine zeitweise Schafbeweidung erfolgen. Diese sollte auf der Fläche in kurzen Intervallen durchgeführt werden, sodass die Fläche nicht vollständig abgegrast wird. In der Entwicklungszeit der Futterpflanzen und der pflanzengebundenen Reproduktionszeit der Falter zwischen Mitte Mai und Mitte August darf keine Schafbeweidung im Wuchsbereich der Raupenfutterpflanzen stattfinden - entweder muss dieser Bereich oder die ganze Gasse zwischen den Modulreihen ausgezäunt werden oder die Schafe müssen zu dieser Zeit auf eine andere Weidefläche.

Ggf. ist eine zusätzliche Mulchmahd zwischen den einzelnen Modulreihen notwendig. Alle drei Jahre sollen angeflogene Sträucher und Bäume entfernt bzw. zurückgeschnitten werden. Dies gilt insbesondere für das große Brombeergebüsch in der nord-östlichen Ecke des Plangebietes.

In der Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinde Oberweser und dem Landkreis Kassel über den Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf bereitgestellten Maßnahmenflächen durch die Gemeinde soll auch Baufeld Nr. 5 kompensiert werden. Die UNB des Landkreises Kassel regt ein erneutes Monitoring im Jahr 2019 auf geeigneten, gemeindeeigenen oder langfristig gepachteten Flächen an. Die Umsetzung des Vertrages zum Schutz der Lebensraumfunktion für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf neuen Flächen und der Rahmen eines erneuten Monitorings sollen zwischen der Gemeinde und der UNB zeitnah geklärt werden, so dass 2019 begonnen werden kann.

11 Quellenverzeichnis

- GEMEINDE OBERWESER (Hrsg.) (1997): Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet Fährweg“.
- HOZAK + MEYER (2012): Monitoringuntersuchung zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea naustihous*) bei Gottstreu:
- HOZAK + MEYER (2013): Monitoringuntersuchung zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea naustihous*) bei Gottstreu: Jahr 2013.
- HOZAK + MEYER (2014): Monitoringuntersuchung zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea naustihous*) bei Gottstreu: Jahr 2014.
- HOZAK + MEYER (2015): Monitoringuntersuchung zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea naustihous*) bei Gottstreu: Jahr 2015.

**Solarpark Oberweser-Gottstreu
im B-Plan Nr. 3 „Solarkraftwerk Fährweg“:
Baufeld Nr. 5
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)**

Auftraggeber:

GENEFF Gottstreu GmbH

Bennigsen-Platz 1

40474 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Sven Grimpe (sven.grimpe@geneff.de, 040/55440777)

Auftragnehmer:

Bioplan Höxter GbR



Untere Mauerstr. 6-8

D-37671 Höxter

Tel. 05271 / 966133-0

Fax: 05271 / 180903

E-Mail: bioplan.hx@t-online.de

Internet: www.buero-bioplan.de

Stand:

9. August 2018

Bearbeiter:

B.Sc. Annika Oppermann

Dipl.-Ing. Rainer Hozak

gefertigt:

Höxter, den 09. August 2018

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|---|--------------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 2 | Untersuchungsgebiet und Vorhabensbeschreibung | 1 |
| 3 | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)..... | 2 |
| 3.1 | Rechtliche Hintergründe und Vorgehen..... | 3 |
| 4 | Erhebung und Vorprüfung | 6 |
| 4.1 | Erhebungstermine und Methodik | 6 |
| 4.2 | Vorkommen relevanter Arten | 7 |
| 4.3 | Prüfschritt 1 : Vorprüfung | 7 |
| 4.4 | Fazit | 9 |
| 5. | Quellenverzeichnis..... | 10 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die GENEFF Gesellschaft für Energieeffizienz mbH plant eine Erweiterung des Solarparks Gottstreu um die bisher gewerblich als Lager- und Parkplatz sowie als Grünlandfläche genutzte Baufläche „Baufeld Nr. 5“ (im Bebauungsplan Nr. 3 „Solarkraftwerk Fährweg“) mit einer Größe von ca. 4.956 m² (s. Abbildung 1). Das Baufeld Nr. 5 soll die bestehenden Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlage) der Baufelder Nr. 1 - 4 des B-Plangebietes ergänzen. Im B-Planverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP). Prüfgegenstand der SAP sind alle planungsrelevanten Arten. Eine entsprechende Prüfung wurde im März 2018 beauftragt.

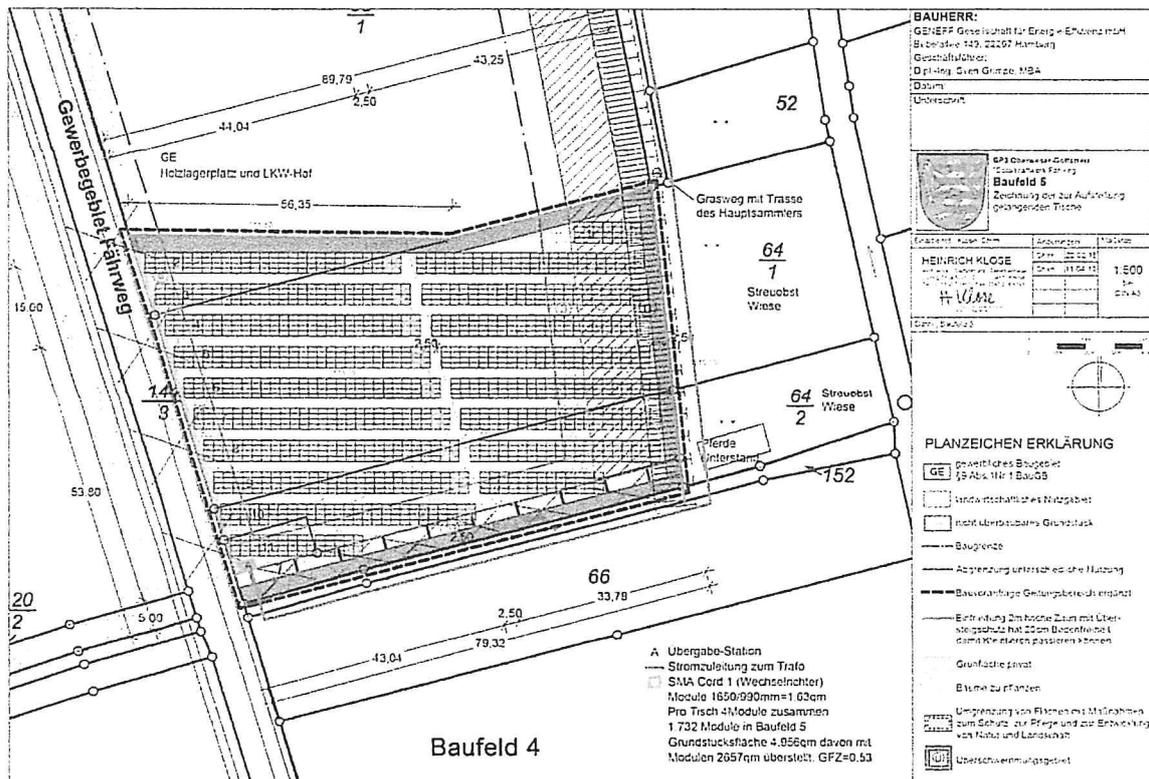


Abbildung 1: Geplante PV-Anlagen in Baufeld Nr. 5

2 Untersuchungsgebiet und Vorhabensbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) gehört naturräumlich zur Region Weser-Leine-Bergland. Gottstreu ist ein Ortsteil der Gemeinde Oberweser im Landkreis Kassel (Nordhessen). Der Standort liegt in der Weseraue zwischen dem linken Ufer der Oberweser und der waldreichen Nordostabdachung des Reinhardswalds.

Das UG, Baufeld Nr. 5 im B-Plan Nr. 3 „Solarkraftwerk Fährweg“, liegt nördlich der Ortschaft Gottstreu und umfasst eine Fläche von 4.956 m². Es setzt sich aus den Flurstücken 53/1, 53/2

53/3 und 65/1, Gemarkung Gottstreu, zusammen. Derzeit verfügt das UG über zwei unterschiedliche Nutzungsformen.

- Die westliche Teilfläche wird zurzeit als Lagerplatz (ca. 2.922 m²) genutzt. Dieses Areal ist geschottert und wird im westlichen sowie südlichen Bereich von einem Grünstreifen begrenzt, auf dem Gebüsch, soweit notwendig, schon im Winter 2017/2018 entfernt wurden.
- Die östliche Teilfläche (ca. 2.034 m²) des Baufeldes Nr. 5 ist Teil eines extensiv genutzten Grünlandes, welches derzeit als Pferdeweide genutzt wird. Drei Apfelbäume, die im Bereich der geplanten Baufläche standen, wurden im Winter 2017/2018 gefällt.

Von dem geschotterten Lagerplatz, der etwa 0,6 m höher liegt als das ursprüngliche Geländeneiveau, existiert eine Zufahrt auf die tiefer liegende Weidefläche. Die Zufahrt soll auch für Bau und Pflege der PV-Anlage auf der Grünlandfläche ohne zusätzlichen Ausbau genutzt werden. Im Bereich des Abhangs zwischen Lagerplatz und Grünlandfläche soll zwischen den PV-Modulreihen eine etwa 2,5 m breite unbebaute Gasse verbleiben.

Im Norden grenzt das geplante Baufeld Nr. 5 an einen Lagerplatz des Fuhrunternehmers Holztransporte Ebner GmbH. Im Westen wird das UG durch die Straße „Fährweg“ begrenzt, weiter westlich liegt das bereits bestehende PV-Feld (Baufeld Nr. 2). Im Osten schließt extensiv genutztes Grünland an die Fläche an. Im Süden wird das UG durch einen Graben begrenzt und schließt an Baufeld Nr. 4 des Solarparks an.

Gehölze im Baubereich der PV-Module wurden bereits im Winter/Frühjahr 2017/2018 entfernt.

Eine Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes liegt über die Bundesstraße B 80 vor.

3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlichen geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie¹) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG², die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

geprüft.

¹ Anhang IV der FFH-Richtlinie – Streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

3.1 Rechtliche Hintergründe und Vorgehen

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs europaweit geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft werden. Die Maßstäbe für die artenschutzrechtliche Prüfung ergeben sich aus den folgenden in § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz werden in § 44 folgende Verbotstatbestände definiert:

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

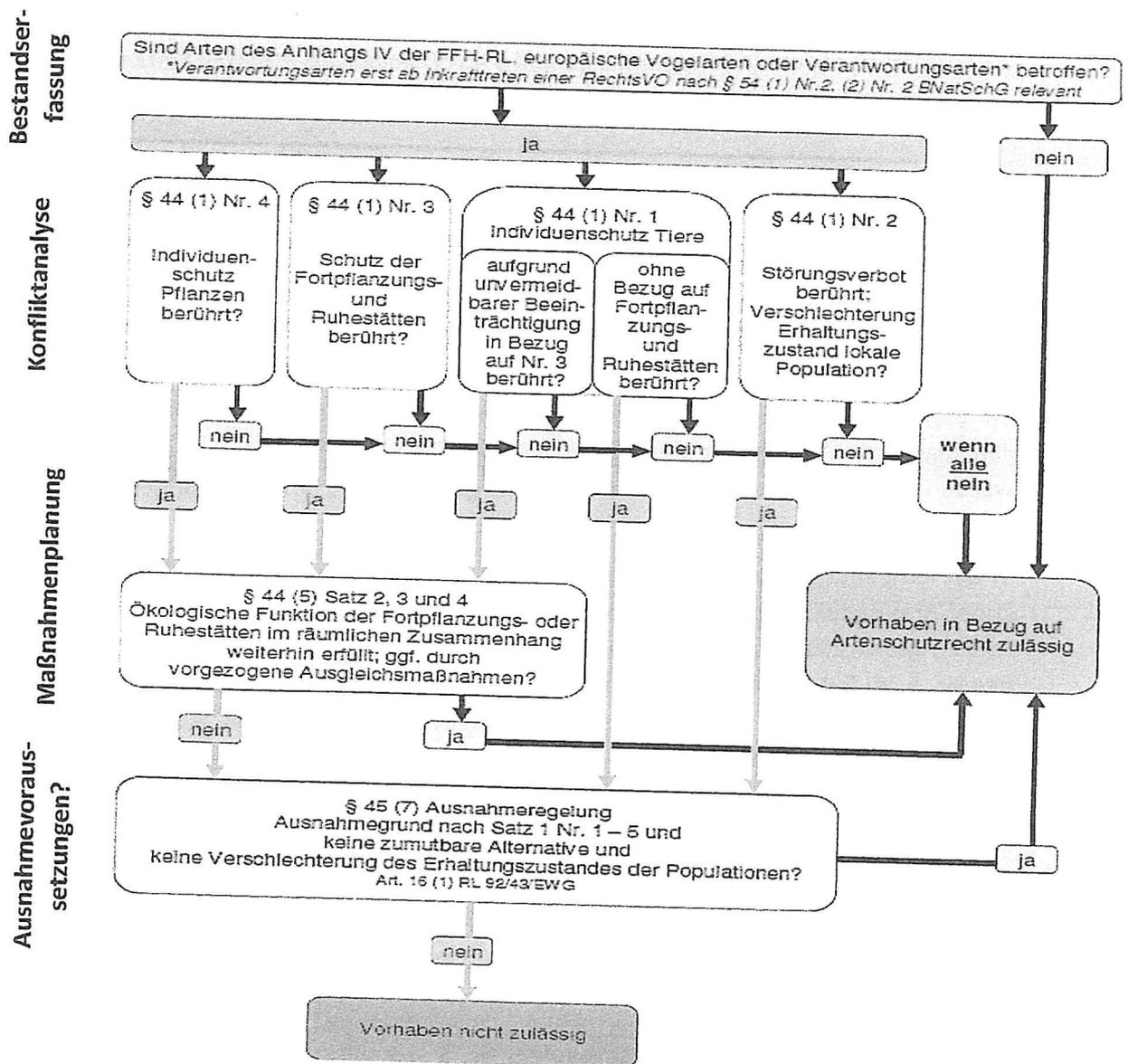
- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Seit Mai 2011 liegt ein Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen vor (HMUELV 2011), in dem das erforderliche Prüfungsverfahren hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren klar geregelt ist. Rechtliche Grundlage des oben genannten Leitfadens sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte (HMUELV 2011) durchzuführen:



Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Basierend auf einer Erfassung der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und der europäischen Vogelarten werden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch die Wirkfaktoren der Maßnahme geprüft (**1. Vorprüfung, Bestandsanalyse**).

Stehen die betroffenen Arten fest, erfolgt eine Analyse der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (**2. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, Konfliktanalyse**).

Lassen sich ggf. Verbotstatbestände in den ersten beiden Prüfschritten nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, erfolgt eine (**3. Art-für-Art-Prüfung**, in der unter Berücksichtigung

von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die mögliche Betroffenheit und das Vorliegen von Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ermittelt werden.

4 Erhebung und Vorprüfung

4.1 Erhebungstermine und Methodik

Es fanden mehrere Gebietsbegehungen am 20.04.2018, 05.07.2018 und 18.07.2018 statt. Es herrschte jeweils trockenes, sonniges Wetter.

Die geplante Baufläche wurde mit dem Auge sowie durch Verhören nach Vögeln und Reptilien abgesucht. Anhand der Biotopstrukturen der Fläche sowie der Erfahrung des Bearbeiters wurde überprüft, ob weitere europarechtlich geschützte Arten potenziell vorkommen können.

In der Umgebung des Baufeldes Nr. 5 ist seit 2006 ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*, FFH-Anhang IV) bekannt (LANGE & WENZEL in: HOZAK + MEYER 2012). Im Zeitraum von 2012 – 2015 wurden benachbarte Flächen des Baufeldes Nr. 5 im Rahmen des Solarparkbaus der Bauflächen Nr. 1 - 4 auf das Vorkommen der streng geschützten Falterart untersucht. Untersuchungsraum dieses Monitoring waren die laut öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen der Gemeinde Oberweser und dem Landkreis Kassel von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Flächen (s. Abbildung 2):

- Gemarkung Gieselwerder: Flur 6, Flurstück 62 (tlw., südlicher Bereich); Flurstück 7 und 33/1 (Lage außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans); Flurstück 53 sowie 52 (innerhalb des B-Plans Nr. 3 „Gewerbegebiet Fährweg“ (1997))
- Gemarkung Gottstreu: Flur 2, Flurstücke 49/1, 51, 64/1, 52, 64/2 und 152 (innerhalb des B-Plans Nr. 3)

Ein Vorkommen des Tagfalters auf Baufeld Nr. 5 war aufgrund der Monitoring-Ergebnisse der vergangenen Jahre nicht auszuschließen. Das mehrjährige Monitoring belegte allerdings, dass die o.g. Flächen zum Teil aufgrund ihrer Nutzung nicht zum Schutz und Erhalt des Wiesenknopf-Ameisenbläulings geeignet sind und dass das Vorkommen weiterhin sehr stark gefährdet ist (HOZAK + MEYER 2013, 2014 & 2015).



Abbildung 2: Lage der Monitoringflächen

4.2 Vorkommen relevanter Arten

Bei den Begehungen des Gebietes wurde festgestellt, dass sich auf der vorgesehenen Baufläche keine brütenden Vögel und keine Reptilien aufhielten.

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*, FFH-Anhang IV) wurde innerhalb des geplanten Baufelds 5 während der Begehung am 18.07.2018 durch den Fund von zwei Faltern an einem Bestand von ca. 20 Pflanzen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) am hängigen Übergangsbereich von der Grünland- zur Schotterfläche nachgewiesen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Lage des Plangebietes sowie seiner Biotopstruktur sind weitere Vorkommen oder auch das Vorhandensein von wichtigen funktionalen Beziehungen der Baufläche für Vogel- oder andere relevante Arten auszuschließen.

4.3 Prüfschritt 1 : Vorprüfung

Der geplante Eingriff benötigt ca. 4.956 m² Fläche, wobei 2.922 m² überwiegend als geschotterte Lagerfläche dienen und 2.034 m² Weideland sind. Westlich und südlich an der Lagerfläche existieren Grünstreifen im Sukzessionsstadium, deren Gehölzvegetation schon im Winter 2017/18 beseitigt wurde.

Es kommen auf der geplanten Baufläche keine artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten vor, auch liegen keine wichtigen Funktionen für andere betreffende Arten vor.

Ein sehr kleines Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*, FFH-Anhang IV) wurde innerhalb des geplanten Baufelds Nr. 5 während der Begehung am 18.07.2018 durch den Fund von zwei Faltern an einem Bestand von ca. 20 Pflanzen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) am hängigen Übergangsbereich von der Grünland- zur Schotterfläche (Rain) nachgewiesen.

Der Wuchsbereich der Futterpflanzen muss bei den Baumaßnahmen zu Baufeld Nr. 5 nicht befahren werden, die bestehende Zufahrtsrampe in die Weidefläche reicht beim Bau und in Zukunft aus. Zudem soll der Bereich des Geländehöhenversatzes zwischen Lagerplatz und Weide nicht mit PV-Modulen bebaut, sondern durch eine etwa 2,5 m breite unbebaute Gasse freigehalten werden. Insofern bleibt der Wuchsbereich mit Wiesenknopf, der eine potenzielle Fortpflanzungsstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*, FFH-Anhang IV) darstellt, unbeeinträchtigt. Zu diesem sehr kleinen Vorkommen ist allerdings festzuhalten, dass es nur im Verbund mit anderen größeren Vorkommen (Metapopulation) längerfristig weiterexistieren kann. Zur Sicherung der ökologischen Funktion des Lebensraumes wurden 2012 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Oberweser und dem Landkreis Kassel geschlossen, der einen solchen Lebensraumverbund zum Ziel hat (s.u.).

Als eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Vorkommens im Bereich des Baufeld Nr. 5 ist geplant, vor Beginn bis zum Ende der Baumaßnahmen durch Abzäunung mit Markierungsband eine Tabufläche auszugrenzen.

Die Pflege des Modulfeldes Nr. 5 soll laut Bauherrn durch eine zeitweise Schafbeweidung erfolgen. Diese sollte auf der Fläche in kurzen Intervallen durchgeführt werden, sodass die Fläche nicht vollständig abgegrast wird. In der Entwicklungszeit der Futterpflanzen und der pflanzengebundenen Reproduktionszeit der Falter zwischen Mitte Mai und Mitte August darf keine Schafbeweidung im Wuchsbereich der Raupenfutterpflanzen stattfinden - entweder muss dieser Bereich oder die ganze Gasse zwischen den Modulreihen ausgezäunt werden oder die Schafe müssen zu dieser Zeit auf eine andere Weidefläche.

Entsprechend ist also festzustellen, dass durch das Vorhaben des PV-Modulfeldes Nr. 5 keine erheblichen Beeinträchtigungen, die zu Tatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG führen könnten, eintreten.

Auf weitere Prüfschritte kann somit verzichtet werden.

Allerdings besteht der Landkreis Kassel auf einer Umsetzung der Ziele des öffentlich-rechtlichen Vertrags von 2012 durch Bereitstellung neuer Maßnahmenflächen durch die Gemeinde Oberweser. Durch das Monitoring in den Jahren 2012 - 2015 wurde festgestellt, dass die damals angegebenen Flächen zum Teil aufgrund ihrer Nutzung nicht zum Schutz und Erhalt des Wiesenknopf-Ameisenbläulings geeignet sind und dass das Vorkommen weiterhin sehr stark gefährdet ist. Die UNB des Landkreises Kassel regt ein erneutes Monitoring im Jahr 2019 auf geeigneten, gemeindeeigenen oder langfristig gepachteten Flächen an. Die Umsetzung des Vertrages zum Schutz der Lebensraumfunktion für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf neuen Flächen und der Rahmen eines erneuten Monitorings sollen

zwischen der Gemeinde und der UNB zeitnah geklärt werden, so dass 2019 begonnen werden kann.

4.4 Fazit

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG.

5. Quellenverzeichnis

- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV)
(Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. – 2. Fassung (Mai 2011), Wiesbaden.
- HOZAK + MEYER (2012): Monitoringuntersuchung zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea naustihous*) bei Gottstreu:
- HOZAK + MEYER (2013): Monitoringuntersuchung zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea naustihous*) bei Gottstreu: Jahr 2013.
- HOZAK + MEYER (2014): Monitoringuntersuchung zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea naustihous*) bei Gottstreu: Jahr 2014.
- HOZAK + MEYER (2015): Monitoringuntersuchung zum Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea naustihous*) bei Gottstreu: Jahr 2015.